

# SATZUNG

## Der Königlich privilegierten Feuerschützengesellschaft Nabburg

### § 1

#### *Name und Zweck*

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

*Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Nabburg*

und hat ihren Sitz in Nabburg.

(2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729 und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ~~und erstrebt keinen Gewinn~~. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

### § 2

#### *Mitgliedschaft*

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

### § 3

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.

(2) Über Aufnahmegesuche entscheidet ~~das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuß gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.~~ Ein Beschlussß kann nur gefassßt werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes ~~und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses~~ anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

(3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschussß verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen der Gesellschaft befreit.

### § 4

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt,

b) durch Ausschlussß (§ 6 Abs. 2 Buchst. C),

c) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,

d) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens,

e) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages von 2 Jahren, nachdem eine Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schlussß eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,

b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,

c) die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,

d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

e) den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen. Hierbei sind Kinder von Schützenmitgliedern, deren beide Elternteile Mitglied im Verein sind, vom Beitrag bis zu ihrem 14. Lebensjahr befreit.

~~(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.~~

## § 6

### **Gesellschaftsdisziplin**

(1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.

(2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.

(3) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

(4) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein.

Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(5) Das betroffenen Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschl~~u~~~~ss~~~~ß~~ bekanntgegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, da~~s~~~~s~~~~ß~~ der Beschl~~u~~~~ss~~~~ß~~ noch nicht wirksam wird.

## § 7

### **Gesellschaftsorgane**

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschu~~s~~~~s~~~~ß~~ und die Generalversammlung.

## § 8

### **Das Schützenmeisteramt**

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem/der 1. Schützenmeister/in, dem/der 2. Schützenmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und dem 1. Schießleiter/in. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.

(2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der/die 1. Schützenmeister/in führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er/sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/Sie wird, wenn er/sie verhindert ist, durch den/die 2. Schützenmeister/in vertreten.

(3) Das Schützenmeisteramt ist beschlu~~s~~~~s~~~~ß~~fähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.

(4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, daß in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigen Gründen niederlegen.

(6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung mu~~s~~~~s~~~~ß~~ als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschl~~u~~~~ss~~~~ß~~ mu~~s~~~~s~~~~ß~~ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefa~~s~~~~s~~~~ß~~t werden.

(7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.

(8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

## § 9

### **Gesellschaftsausschussß**

(1) Der Gesellschaftsausschussß besteht aus 15 Mitgliedern. Er besteht aus dem/der 2 Schießleiter/in, Pistolenreferent/in, Kleinkaliberreferent/in, Damenleiter/in, Jugendleiter/in, 2. Schriftführer/in, 2. Schatzmeister/in, Jugendsprecher/in, Schwarzpulverreferent/in und 6 Beisitzer/innen.

Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

(2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dassß in einem Jahr sieben und im darauffolgenden Jahr acht Mitglieder zu wählen sind. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Jugendvertreter/in ist wählbar ab Beginn des 16. Lebensjahres. Er/Sie ist stimmberechtigt.

(3) Der Gesellschaftsausschussß, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter dem Vorsitz des/der 1. Schützenmeister/in stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.

(4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 4 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:

a) Abschlussß von Verträgen für die Gesellschaft,

b) Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung,

c) Erlasßß allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen.

(5) Der Gesellschaftsausschussß ist beschlusßfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein/e Schützenmeister/in anwesend sind. Der Gesellschaftsausschussß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 bleiben unberührt.

(6) Über die Sitzungen des Generalausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der 1. Schützenmeister/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

(8) Für die Amtsenthebung gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

## § 10

### Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Gesellschaft.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die 1. Schützenmeister/in.
- (3) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag mu~~ss~~ dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- (6) Ein Beschlu~~ss~~ der Generalversammlung ist stets erforderlich für
  - a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
  - b) die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
  - d) die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes und die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Gesellschaftsausschusses,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
  - g) die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
  - h) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 5),
  - i) die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
  - k) die Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- (8) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung mu~~ss~~ ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (9) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der örtlich zuständigen Tagespresse einzuladen.

## § 11

### **Schützenkommissar**

(1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar/in hat.

(2) Der/Die Schützenkommissar/in wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er/Sie soll im öffentlichen Leben stehen.

(3) Der/Die Schützenkommissar/in pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Nabburg und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.

(4) Der/Die Schützenkommissar/in hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.

(5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der/die Schützenkommissar/in innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.

(6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der/die Schützenkommissar/in verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.

(7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der/die Schützenkommissar/in es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## § 12

### **Verwaltung des Gesellschaftsvermögens**

(1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

(2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.

(3) Der/Die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.

(4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom/von der 1. Schützenmeister/in angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

(5) ~~Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben,~~

die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(6) Der/Die Schatzmeister/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Ausschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.

(7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der/die Schatzmeister/in unverzüglich die Jahresrechnung auf und legt sie dem Schützenmeisteramt vor.

Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschu~~ss~~<sup>ß</sup> genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.

(2) Die Gesellschaft kann durch Beschl~~u~~<sup>ss</sup>~~ß~~ der Generalversammlung mit einer Mehrheit von der Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

~~(3) Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, das auch der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Stadt Nabburg zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in der Ortschaft Nabburg zu verwalten. Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in der Ortschaft Nabburg keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das Verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat. Lehnt die Stadt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~

## § 14

### **Satzungsänderung**

(1) Die Satzung kann durch Beshl~~u~~<sup>ss</sup>~~ß~~ der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden.



(2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen ~~unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf vorzulegen mit der Bitte, die Genehmigung des Bayer. Staatsministerium des Innern einzuholen~~ der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

## § 15

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch ~~das Bayer. Staatsministerium des Innern~~ die Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister